

BGer 2C 816/2018 vom 3. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_816_2018

FR: TF 2C 816/2018 du 3 décembre 2018

IT: TF 2C 816/2018 del 3 dicembre 2018

Regeste

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeinde | Staatshaftung

Erwägungen

E. 1

A. _____ richtete Anfang der 90er Jahre auf seinem in der Landwirtschaftszone der Gemeinde U. _____ liegenden Grundstück einen Holzlagerplatz mit einer mobilen Kreissäge ein. Das erst nachträglich gestellte Baugesuch wies die Einwohnergemeinde U. _____ am 14. November 1994 ab, da die zuständige kantonale Amtsstelle die erforderliche Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone verweigert hatte; zugleich wurde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet. Die Verfügung blieb unangefochten. Der Wiederherstellungsanordnung (Einstellung des Sägereibetriebs und Räumung des Holzlagerplatzes) kam der Betroffene nach wiederholter Aufforderung unter Androhung der Ersatzvornahme im Herbst 1995 nach. Seinem Gesuch vom April 1997 um Einzonung seines Grundstücks in die Bauzone gab der Gemeinderat von U. _____ mit Beschluss vom 15. Dezember 1997 nicht statt. Am 4. August 2015 stellte A. _____ ein Begehren um Schadenersatz wegen angeblicher Ungleichbehandlung bzw. rechtswidriger Entscheide durch die Einwohnergemeinde U. _____ in der beschriebenen baurechtlichen Angelegenheit. Die Einwohnergemeinde U. _____ trat am 31. August 2015 auf das Haftungsbegehren wegen Verjährung nicht ein. Die gegen diesen Entscheid an das Regierungsstatthalteramt Oberaargau erhobene Beschwerde blieb erfolglos. Mit Urteil vom 30. August 2018 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalteramts vom 5. April 2017 ab. Mit als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten entgegengenommener Eingabe vom 12. September 2018 beschwert sich A. _____ beim Bundesgericht über das Urteil des Verwaltungsgerichts und die diesem vorausgehenden Entscheide. Er beantragt die Prüfung des Arguments der Verjährung, das klare Definieren der Ungleichbehandlung sowie eine Entschädigung in der Höhe von fünf Millionen Franken nebst 5% Zins ab dem 1. Juli 2015. Die Akten des Verwaltungsgerichts sind eingeholt, ein Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die Begründung hat sachbezogen zu sein. Die Beschwerde führende Partei muss bezogen und beschränkt auf den Verfahrensgegenstand in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz welche Rechte bzw. Rechtsnormen verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Beruht der angefochtene Entscheid auf kantonalem Recht, kann weitgehend

bloss die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, namentlich Willkür, bei dessen Anwendung gerügt werden; entsprechende Rügen bedürfen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG besonderer Geltendmachung und Begründung (BGE 141 I 36 E. 1.3 S. 41 mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht beurteilt die Frage der Haftung der Einwohnergemeinde U. _____ auf der Grundlage der Bestimmungen des bis Ende 1998 in Kraft stehenden alten Berner Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (aGG). Es legt in E. 3.1 - 3.3 umfassend die Gründe dafür dar, dass eine allfällige Forderung verjährt wäre. Zusätzlich erklärt es in E. 3.4, warum unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einmaligkeit des Rechtsschutzes bei Vorliegen eines in Rechtskraft erwachsenen Entscheids in der Regel nicht gestützt auf einen dadurch geregelten Sachverhalt ein Haftungsbegehren gestellt werden könne, und bestätigt es die Ausführungen seiner Vorinstanz, wonach der Gemeinde im Zusammenhang mit den massgeblichen (baurechtlichen) Entscheiden von 14. November 1994 bzw. vom 15. Dezember 1997 kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen könne, wobei es beifügt, dass das Regierungsstatthalteramt mit einleuchtender Begründung auch das Vorliegen einer rechtsungleichen Praxis der Gemeinde verneint habe. Jede dieser Begründungen führte weitgehend schon für sich je zur Abweisung jeglicher Schadenersatzforderung. Der Beschwerdeführer befasst sich weder mit den kantonalen gesetzlichen Grundlagen des Haftungsrechts, noch zeigt er auf, worin das Verwaltungsgericht mit seinen Erwägungen bzw. mit seinem Entscheid im Ergebnis verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll (s. aber Art. 106 Abs. 2 BGG). Soweit im Zusammenhang mit den behaupteten Ungleichbehandlungen wenigstens sinngemäss eine Verletzung von Art. 8 BV gerügt wird, erklärt der Beschwerdeführer in seiner dem Bundesgericht vorgelegten Rechtschrift nicht, worin eine Rechtsungleichbehandlung (entgegen den diesbezüglichen detaillierten Erwägungen [E. 6] im Entscheid des Regierungsstatthalteramts vom 5. April 2017) bestehen solle; mit einem Verweis auf frühere Rechtschriften im kantonalen Verfahren würde diesbezüglich der Begründungspflicht nach Art. 42 Abs. 2 BGG ohnehin nicht Genüge getan (vgl. BGE 138 IV 47 E. 2.8.1 S. 54 ; 134 I 303 E. 1.3 S. 306; 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f.). Es lässt sich der Eingabe des Beschwerdeführers auch nicht entnehmen, warum diese Rügen ungeachtet der Verjährungsregelung (namentlich absolute Verjährung nach zehn Jahren seit der angeblich schädigenden Handlung des Gemeinwesens) sollten vorgetragen werden dürfen. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2.3

Beizufügen ist, dass im Lichte der umfassenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht ersichtlich ist, inwiefern sich dessen Entscheid mit formgültigen Rügen erfolgreich anfechten liesse. Die Beschwerde erschien aussichtslos, sodass die Beigabe eines (unentgeltlichen) Rechtsanwalts zwecks Nachreichung einer verbesserten Beschwerdeschrift innert bis zum 3. Oktober 2018 laufender Beschwerdefrist ausser Betracht fiel (Art. 64 BGG).

E. 2.4

Da dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Anwendung von Art. 64 BGG nicht entsprochen werden kann, sind die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer

als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.